

Geschäftszeichen	Datum: 08.06.2026	Drucksache Nr. 08-IV 2026-012
-------------------------	-----------------------------	---

Gremium Gemeindevertretung	Termin	Beratungsergebnis
--------------------------------------	---------------	--------------------------

Berichtspflicht des Bürgermeisters über den Haushaltsvollzug 2026 - § 20 GemHVO-Doppik M-V -

Begründung:

Rechtsgrundlage: Auszug aus der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik)

„§ 20 GemHVO-Doppik – Berichtspflicht:

Der Bürgermeister hat die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss spätestens zum 30. Juni des Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.“

Aufbauend auf § 19 GemHVO-Doppik, der die laufende (verwaltungsinterne) Überwachung des Haushaltsvollzuges regelt, bestimmt § 20 GemHVO-Doppik eine Unterrichtungspflicht gegenüber der Stadt-/ Gemeindevertretung. Ziel ist es, die Stadt-/ Gemeindevertreter/innen über die Umsetzung des in der Haushaltssatzung zum Ausdruck kommenden politischen Willens zu unterrichten und die zukünftige Entscheidungsfindung zu unterstützen als auch über/- und außerplanmäßige Ausgaben möglichst zu vermeiden und den beschlossenen und rechtskräftigen Haushaltsplan (ggf. den genehmigungspflichtigen Rahmen) einzuhalten.

Die Berichterstattung hat bis zum 30. Juni des Jahres zu erfolgen. D.h. die Unterrichtung ist demzufolge in der Sitzung des zuständigen Ausschusses bzw. der Stadt-/ Gemeindevertretung bis zum 30.06. eines Jahres vorzunehmen.

Die Gemeinde Lütow befindet sich gegenwärtig noch in der vorläufigen Haushaltsführung (Interimswirtschaft). Indessen ist die Haushaltsaufstellung in der Fertigstellung, die Gemeinde wird voraussichtlich zeitnah eine genehmigungsfreie Haushaltssatzung 2026 vorlegen.

Mit Stand vom 08.06.2026, wurden nachfolgende Ansätze (voraussichtliche Ansätze – Änderungen vorbehalten) bisher wie folgt umgesetzt und ggf. Kreditermächtigungen in Anspruch genommen:

	voraussichtliche Ansatz 2026 (lt. Plan)	vorl. Ist-Wert 2026 (08.06.2026)
Gesamtfehlbetrag > ohne Kreditaufnahme:	-551.420,00 €	54.151,02 €
Gesamtfehlbetrag > einschl. Kreditaufnahm:	-	-
davon:		
Saldo laufende Ein- u. Auszahlungen (lfd. Bereich):	-303.920,00 €	71.769,38 €
Saldo investive Ein- u. Auszahlungen (inv. Bereich):	-247.500,00 €	0,00 €
Saldo durchlaufende Gelder:	0,00 €	-17.618,36 €
Kassenkredite (genehmigungsfrei 10 % der lfd. Einzahlungen):	75.121,00 €	-
Investitionskredite:	-	-
Verpflichtungsermächtigungen:	-	-

Mit Beginn des Haushaltsjahres bezifferte die Gemeinde einen positiven Bankbestand i. H. v. 877.510,05 € (vorl. Stand 31.12.2025), welcher sich gegenwärtig auf 931.661,07 € (Stand 08.06.2026) verbessert.

Dieser setzt sich aus laufenden Mitteln i. H. v. 668.244,05 € als auch 256.531,32 € investiven Mitteln sowie aus 6.885,70 € durchlaufenden Geldern zusammen.

➤ **Zum Investitionskredit:**

Bedingt des positiven investiven Überschusses (Übertrag 31.12.2025: 256.531,32 €) wird die Gemeinde, mit der Haushaltssatzung 2026, keinen Investitionskredit beantragen müssen, welchen sie auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht benötigt.

➤ **Zu den Verpflichtungsermächtigungen:**

Verpflichtungsermächtigungen müssen ebenfalls nicht beantragt werden und wurden auch zum aktuellen Zeitpunkt nicht eingegangen.

➤ **Zum Kassenkredit:**

Aufgrund der noch vorhandenen liquiden Mittel, wird die Gemeinde lediglich einen genehmigungsfreien Kassenkredit für das Haushaltsjahr 2026 veranschlagen.

Dieser musste in der vorläufigen Haushaltsdurchführung bisher nicht in Anspruch genommen werden.

⇒ **Schließlich werden, mit der vorläufigen Haushaltsdurchführung, die voraussichtlich zu beschließenden und genehmigungsfreien Rahmenbedingungen zum derzeitigen Stand (08.06.2026) eingehalten.**

Als erklärende Anlagen sind beigelegt:

- **Vorläufige Ergebnisrechnung** (Muster 12 bzw. 12 a kurz u. ausführlich)
- **Vorläufige Finanzrechnung** (Muster 13 kurz u. ausführlich)
- **Vorläufige Investitionsrechnung**

Diese Anlagen stellen die Plan-Werte gem. Haushaltsplanung (Haushaltssatzung) als auch die vorläufigen Ist-Werte, einschließlich der Abweichungen pro Produktkonto, dar.

Die Ist-Werte beziehen sich auf die vorläufigen Werte aus der Jahresrechnung mit Stand per 08.06.2026

Weitere Informationen z.B. den Umsetzungsstand einzelner Maßnahmen (Auftragsvergabe, Rechnungslegung, zu erwartende Abrechnungen, Verzug etc.) können beim zuständigen Sachbearbeiter erfragt werden.

Die Verwaltung empfiehlt, der Gemeindevertretung Lütow, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Finanzielle Auswirkungen: ☐ Ja / ☐ Nein		Finanzierung	
Insgesamt:	Jährlich in Folge:	Zuschüsse/ Beiträge:	Eigenanteil:
Veranschlagung im	Ergebnishaushalt:	☐ Ertrag /	☐ Aufwand
	Finanzhaushalt:	☐ Einzahlung /	☐ Auszahlung
Betrag im Jahr 2026:		Produkt. Konto .	
Betrag im Jahr 2027:			
Betrag im Jahr 2028:			
Betrag im Jahr 2029			

Verfasser: Oswald, Claudia

Sachbearbeiter: **Oswald, Claudia** (Kämmerei),
Tel.: 03836/ 251-136, eMail: claudia.oswald@wolgast.de

Anlagen:

Muster zur Berichtspflicht

- ➔ Ergebnisrechnung/ Muster 12 bzw. 12 a – Gemeinde Lütow - per 08.06.2026 (kurz u. ausführlich)
- ➔ Finanzrechnung/ Muster 13 – Gemeinde Lütow - per 08.06.2026 (kurz u. ausführlich)
- ➔ Investitionsrechnung – Gemeinde Lütow - per 08.06.2026

Unterschrift